jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/26 91/01/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

"Anonyme Anrufe" und "Mordanschläge", welche nicht von staatlichen Stellen ausgegangen bzw geduldet worden sind, stellen keinen Fluchtgrund iSd Genfer Konvention dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991010018.X01

Im RIS seit

26.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at